

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.16 und Örtliche Bauvorschrift „Sibbesse - West“

Aufstellungsbeschluss

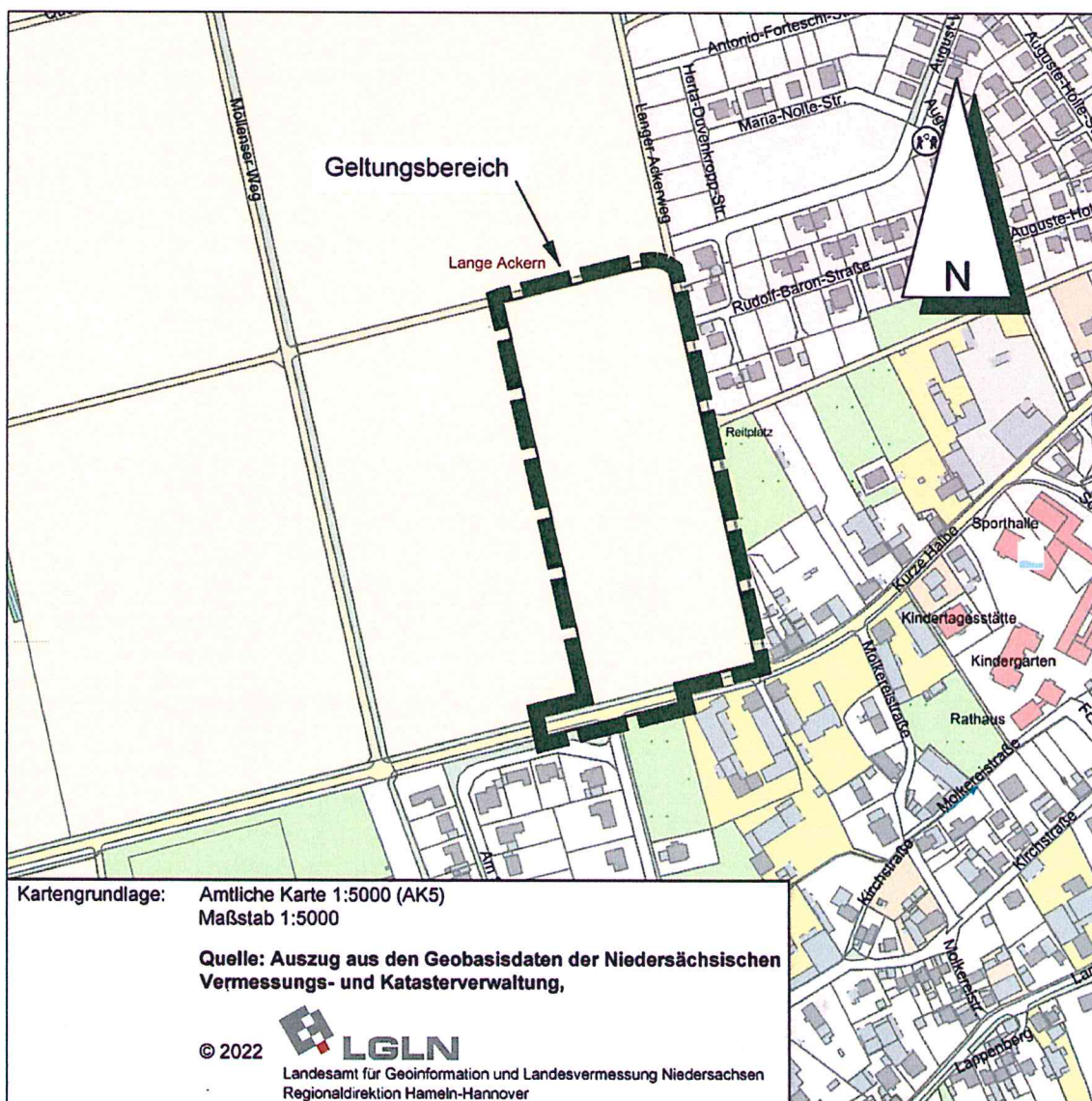
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat am 29.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sibbesse - West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Westen des Kernorts Sibbesse nördlich der Straße „Kurz Halbe“.

Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine weitere Wohnbauentwicklung der Gemeinde Sibbesse entsprechend dem erkennbaren Bedarf ermöglicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 und Örtliche Bauvorschrift „Sibbesse - West“ mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 16.5.2024 bis einschließlich 17.6.2024

in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6, Frau Woyciechowski), Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse <https://www.sibbesse.de/de/bebauungsplaene/bebauungsplaene.html> einsehbar

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigefügt ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Sibbesse in die Suchmaske ein.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.


(Köhler)